



Mandant:
Titel: **Sicherung nicht ständig bewohnter Gebäude - Fassung 3/1996**
Klauselnummer: **FC 21**
Fassung: **3/1996**
Einsatz:
Anhang:

Zu Artikel 4 der BHGW/BHEW sind nachstehende Sicherungen vereinbart:

Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren - ausgenommen Balkon- und Terrassentüren - haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung

In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Eisen/Scherengitter oder
- Rollbalken/Rollgitter oder
- in Schienen laufende Rollläden oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder
- durchbruchhemmende Verglasung.



Mandant:
Titel: **Sicherheitstüre und Sicherungen in nicht ständig bewohnten Gebäuden
- Fassung 3/1996**
Klauselnummer: **FC 22**
Fassung: **3/1996**
Einsatz:
Anhang:

Die in die Wohnung führende(n) Türe(n) (ausgenommen Balkon- oder Terrassentüre)ist (sind) gemäß Ö-Norm B 5338 ausgeführt.

Bei Ein- und Zweifamilienhäuser sind zusätzlich sämtliche in Reichhöhe befindliche Fenster sowie Balkon- und Terrassentüren, sonstige Türen und Öffnungen wie folgt gesichert:

- Eisen/Scherengitter oder
- Rollbalken/Rollgitter oder
- in Schienen laufende Rollläden oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder
- durchbruchhemmende Verglasung.

Klipp & Klar-Bedingungen für die Zuhause & Glücklich Computer und Lap- top Versicherung - Fassung 7/2009

Wo gilt die Versicherung? - Artikel 1

Die Versicherung gilt in der auf der Polizze bezeichneten Wohnung oder in einem Ersatzraum.

Für Laptops gilt:

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind und die den jeweiligen Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wird.

Was ist versichert? - Artikel 2

Versichert sind Stand PC's und Laptops, inkl. folgender dazugehöriger Peripheriegeräte

- Computerbildschirm
- Drucker
- Tastatur
- Maus
- Scanner

ferner

- die Verkabelung dieser Geräte untereinander
- die im ursprünglichen Lieferumfang enthaltenen Stromversorgungskabel,

die im privaten Gebrauch und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Verwandter stehen.

Nicht versichert sind

- gewerblich genutzte Geräte
- Druckerpatronen, Farbbänder, Toner und sonstige Verbrauchsmaterialien
- nicht mehr verwendete Geräte

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3

Versichert ist die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch:

- Bedienungsfehler;
- Ungeschicklichkeit;
- Fahrlässigkeit;
- Böswilligkeit;
- Sabotage;
- mechanische einwirkende Gewalt;
- Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck.

Haftungserweiterung für Laptops außerhalb der Wohnung bzw. des Ersatzraumes jedoch innerhalb der Republik Österreich:

Für die versicherten Laptops wird auch Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung durch Einbruchdiebstahl geleistet, wenn diese in einem versperrten Raum oder in einem verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden. Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem nicht zugänglichen Areal oder in einer Garage abgestellt ist. Ein kurzfristiges, notwendiges Abstellen des verkehrsüblichen Beförderungsmittels während der Dauer des Transportes auf dem direkten Transportwege ist von der vorgenannten Auflage (Obliegenheit) ausgenommen.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige) und Verschmutzung, ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost oder sonstige Ablagerungen;
- beim Transport; ausgenommen Laptops (siehe Artikel 1)
- durch dauernde Witterungseinflüsse;
- durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email-, Schrammschäden);
- durch Fehler und Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- solange eine gesetzliche, vertraglich zugesicherte oder geschäftliche Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht und von diesem vergütet werden.
- durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand, Kernenergie oder Radioaktivität, Bodensenkung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

1. Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Was ist nach einem Schadenfall zu tun? - Artikel 4

Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.

Die Beseitigung eines versicherten, beschädigten oder völlig zerstörten Gerätes darf nur nach unserer vorheriger Zustimmung erfolgen.

Die Leistung der Versicherung - Artikel 5

Vergütet werden die Reparaturkosten der beschädigten versicherten Sachen begrenzt mit dem Zeitwert des Gerätes.

Bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache niedriger als 50% der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Police ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden sowie Überholungen oder Servicearbeiten können nicht ersetzt werden.

Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sowie ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe sind auf unser Verlangen schriftlich bekannt zu geben; eventuell notwendige Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden.

Wertanpassung - Artikel 6

Der Selbstbehalt, die Prämie sowie die Höchstentschädigung werden auf den Index der Verbraucherpreise 2000 bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) auf den Nachfolgeindex abgestimmt.

Die für Ihren Vertrag gültige Indexziffer ist auf der Police ersichtlich. Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommen. Darunter sind Tag und Monat zu verstehen, die auf der Police unter „Vertragsablauf“ eingetragen sind. Unter Zugrundelegung der Indexziffer per August des abgelaufenen Kalenderjahres wird die Veränderung errechnet. Liegt die Indexveränderung unter 2 %, wird die Anpassung auf das nächste Jahr verschoben.

Weitere Vertragsgrundlagen - Artikel 7

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Police getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln);
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“;
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schäden durch Hundehaltung Fassung 07/2009

Abweichend von den Bedingungen für die Wohnungsversicherung (Privathaftpflichtversicherung) bzw. Eigenheimversicherung (Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung) "Welche Gefahren sind versichert?" - erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, seiner/seine mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährten und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder als Halter der in der Polizze genannten Hunde.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen als Halter von Welpen bis zum Alter von 12 Wochen.

Sind zum Schadenzeitpunkt mehr als die versicherten Hunde vorhanden und besteht für diese weiteren Hunde bei UNIQA

keine gesonderte Hundehalterhaftpflichtversicherung, wird nur anteilig Versicherungsschutz geboten. (Sind z.B. zum Schadenzeitpunkt drei Hunde vorhanden, obwohl nur einer bei UNIQA versichert ist, besteht Versicherungsschutz zu einem Drittel.)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die in Europa (im geographischen Sinn) oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Nach einem versicherten Hundebiss werden auch die Kosten der üblichen tierärztlichen Untersuchung auf Tollwut ersetzt.

Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schäden durch Pferdehaltung Fassung 07/2009

Abweichend von den Bedingungen für die Wohnungsver-
sicherung (Privathaftpflichtversicherung) bzw. Eigenheimversiche-
rung (Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung)
"Welche Gefahren sind versichert?" - erstreckt sich der Versiche-
rungsschutz auch auf die gesetzlichen Schadenersatzverpflich-
tungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin,
seiner/seine mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebende/n
Ehegattin/Ehegatten bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährten
und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder als Halter
der in der Polizza genannten Pferde.

Sind zum Schadenzeitpunkt mehr als die versicherten Pferde
vorhanden und besteht für diese weiteren Pferde bei UNIQA
keine gesonderte Pferdehalterhaftpflichtversicherung, wird nur
anteilig Versicherungsschutz geboten. (Sind z.B. zum Schaden-
zeitpunkt drei Pferde vorhanden, obwohl nur eines bei UNIQA
versichert ist, besteht Versicherungsschutz zu einem Drittel.)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzver-
pflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfü-
gungsberechtigten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse,
die in Europa (im geographischen Sinn) oder einem außereu-
ropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflich-
tungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.